

§ 13

Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit

- a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. Lehrgang) oder die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder
- b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. und 2. Lehrgang) und der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen „A = Anerkennung“. Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 14

(1) Sanitätsunteroffiziere mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren im medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee können auf Antrag die Fachschulqualifikation als Krankenpfleger zuerkannt und die Erlaubnis zur Berufsausübung (staatliche Anerkennung) erhalten. Der Antrag ist über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Sanitätsunteroffizieren der Reserve über den Bezirksmilitärarzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an die zuständige Medizinische Fachschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier und
- c) Beurteilung des Vorgesetzten.

(2) Sanitätsunteroffiziere mit dreijähriger Dienstzeit im medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen die Fachschulqualifikation als Krankenpfleger erwerben und auf Antrag die Erlaubnis zur Berufsausübung (staatliche Anerkennung) erhalten. Diesen ehemaligen Armeeingehörigen müssen Kenntnisse der Lehrgebiete

- a) Ökonomik des sozialistischen Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Ernährungslehre/Diätetik und
- c) Spezielle Krankheitslehre

auf der Grundlage der bestätigten Lehrprogramme der Medizinischen Fachschulen der DDR vermittelt werden.

§ 15

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie die Fahrerlaubnis besitzen, im Kfz-Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz eines Klassifizierungsabzeichens sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 7).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung der Berufsbildung zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgte.

(4) Den ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- a) Betriebsökonomik,
- b) Fachzeichnen und
- c) Werkstoffkunde

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung* mit der Einschränkung, daß anstelle von zwei Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.

§ 16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung der Berufsbildung zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgte.

(4) Den ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- a) Betriebsökonomik,
- b) Grundlagen der Elektrotechnik und
- c) Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von zwei Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.

* Z. Z. gilt die Facharbeiterprüfungsordnung vom 7. August 1973 (GBl. I Nr. 40 S. 409).